

# **Vertrag**

zwischen

## **«Firmenbezeichnung»**

nachstehend „**Exporteur**“ genannt

und

**Branchenorganisation Milch,**  
Laubeggstrasse 68, 3006 Bern

nachstehend „**BO Milch**“ genannt

**Schweizerischer Getreideproduzentenverband,**  
Belpstrasse 26, 3007 Bern

nachstehend „**SGPV**“ genannt

**Dachverband Schweizerischer Müller,**  
Thunstrasse 82, 3006 Bern

nachstehend „**DSM**“ genannt

**DSM** und **SGPV** zusammen werden nachstehend „**Getreidebranche**“ genannt.

**DSM**, **SGPV** und **BO Milch** zusammen werden nachstehend „**Branche**“ genannt.

## **1. Präambel**

- 1.1. Der Exporteur stellt verarbeitete Lebensmittel der Kapitel 15-22 des Zolltarifs her und exportiert diese. Er hat ein Interesse daran, in seinen Produkten Schweizer Rohstoffe einzusetzen, ist aber beim Export auf Konkurrenzfähigkeit zu Herstellern im Ausland angewiesen.
- 1.2. Die Branche hat ein Interesse daran, dass Milch- und Getreidegrundstoffe in verarbeiteten Lebensmitteln ausgeführt werden, da über diesen Kanal ein bedeutender Anteil der Inlandproduktion verkauft werden kann.
- 1.3. Da die Inlandrohstoffe aufgrund des höheren Preisniveaus in der Schweiz ohne Rohstoffpreisausgleich meist nicht mit Auslandrohstoffen konkurrieren können, welche im Veredelungsverkehr verarbeitet und wieder ausgeführt werden, hat die Branche einen privatrechtlichen Mechanismus zur Reduktion des Rohstoffpreishandicaps von Milch- und Getreidegrundstoffen in Verarbeitungsprodukten geschaffen.
- 1.4. Hierfür werden unter anderem Teile der als Milch- und Getreidezulage vorgesehenen Direktzahlungen im Sinne der Art. 40 Abs. 3 LwG und von Art. 55 Abs. 3 LwG wieder eingezogen und eingesetzt.
- 1.5. Ziel dieses Vertrags ist es, den Export von Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffen in Verarbeitungsprodukten auf privatrechtlicher Basis zu unterstützen und dem Exporteur so zu ermöglichen, in seinen Exportprodukten inländische Rohstoffe einzusetzen.

## **2. Vertragsgegenstand**

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Schaffung eines privatrechtlichen Mechanismus zur Reduktion des Rohstoffpreishandicaps von Milch- und Getreidegrundstoffen in Verarbeitungsprodukten.
- 2.2. Konkret sichert die Branche dem Exporteur bei fristgerechter Abrechnung (Ziff. 8. dieses Vertrages) und Nachweis des Exportes (Ziff. 9.) von beitragsberechtigten Grundstoffen (Ziff. 5.) in Form von beitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten (Ziff. 6.) die Erstattung eines Teils des Rohstoffpreishandicaps (Ziff. 7.) auf den entsprechenden Grundstoffen zu.

## **3. Anerkennung Reglemente und Weisungen der BO Milch**

- 3.1. Bezuglich des Mechanismus zur Reduktion des Rohstoffpreishandicaps im Milchbereich anerkennen die Parteien dieses Vertrages das Reglement „Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie“, Fassung vom 26.09.2025, sowie die Weisungen des Vorstandes der BO Milch zum Reglement „Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie“, Fassung vom 01.01.2025, als integrierenden Bestandteil an.
- 3.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Reglement und/oder den Weisungen und dem vorliegenden Vertrag, geht die vertragliche Regelung vor.
- 3.3. Änderungen des Reglements und/oder der Weisungen sind dem Exporteur von der BO Milch schriftlich, eingeschrieben mitzuteilen. Sie werden nach Ablauf von 30 Tagen zum integrierenden Vertragsbestandteil, falls der Exporteur die Änderungen nicht innerhalb dieser Frist schriftlich, eingeschrieben ablehnt. Im Falle einer solchen Ablehnung gilt für diesen Vertrag die jeweils letzte, zwischen den Parteien gültige Version des Reglements respektive der Weisungen.

#### **4. Schaffung zweier Fonds und Sicherstellung des Mitteleinzugs**

- 4.1. Die BO Milch und die Getreidebranche äufnen aus den eingezogenen Mitteln gemäss Ziff. 1.4 je einen eigenen Fonds zur Reduktion des Rohstoffpreishandicaps auf den Milch- und auf den Getreidegrundstoffen.
- 4.2. Die Branche setzt sich dafür ein, einen möglichst flächendeckenden Mitteleinzug zu garantieren. Nebst den diversen Anstrengungen der Branche kann auch vorgesehen werden, dass nur auf Grundstoffen ein Anrecht auf Ausfuhrbeiträge besteht, welche von Lieferanten (d.h. von Vertragspartnern des Exporteurs) stammen, die ihren Anforderungen aus dem privatrechtlichen Ausfuhrbeitragssystem ihrerseits nachgekommen sind resp. dieses unterstützen. Macht die Branche von diesem Recht Gebrauch, hat sie dies dem Exporteur frühzeitig schriftlich zu kommunizieren und es ist ihm eine Positivliste derjenigen Betriebe zugänglich zu machen, welche im System der privatrechtlichen Ausfuhrbeiträge als Lieferanten zugelassen sind. Ist ein bestehender Lieferant nicht auf dieser Liste oder wird ein bestehender Lieferant von der Liste gestrichen, entfällt für von diesem bezogene Rohstoffe der Anspruch auf Ausfuhrbeiträge nach einer Übergangsfrist von 3 Monaten (massgeblich ist das Annahmedatum der Veranlagungsverfügung). Im Getreidesektor wird während dieser Übergangsfrist nur der SGPV-seitige Anteil der Beiträge (87,5% der Rohstoffpreisdifferenz) ausbezahlt. Die Verpflichtung zum Verzicht auf die Einfuhr von Mehl im aktiven Veredelungsverkehr entfällt in einem solchen Fall per sofort, ohne Übergangsfrist.

#### **5. Beitragsberechtigte Grundstoffe**

- 5.1. Für folgende Getreidegrundstoffe werden Ausfuhrbeiträge gewährt:

Tarifnummer	Grundstoffbezeichnung
1101. 0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1102. 9044	
1103. 1199, 1919	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel Roggen
1104. 1919, 2913, 2918,	und Mengkorn

- 5.2. Die beitragsberechtigten Milchgrundstoffe finden sich in Anhang 1 des Reglements „Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie“ und in den Ziff. 4.1 und 4.2 der Weisungen des Vorstandes der BO Milch zum Reglement „Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie“.

#### **6. Beitragsberechtigte Verarbeitungsprodukte**

- 6.1. Ausfuhrbeiträge werden gewährt, wenn die Grundstoffe nach Ziff.5.:
  - a) in Form von Nahrungsmitteln der Kapitel 15-22 des Zolltarifs ausgeführt werden;
  - und
  - b) ausreichend verarbeitet worden sind. Bei Mehl bedeutet dies, dass das blosse Mischen von Grundstoffen oder deren blosses Abfüllen in Kleinhandelspackun-

gen und dergleichen nicht als ausreichende Verarbeitung gilt. Bei Milchprodukten muss ab Stufe Milch mehr als nur gemischt und thermisch behandelt worden sein oder in Konsumentenverpackungen exportiert werden.

- 6.2. Keine Ausfuhrbeiträge werden gewährt für:
  - a) die Ausfuhr von Grundstoffen, die zu ungebräuchlichen Nahrungsmittelzubereitungen verarbeitet worden sind;
  - b) die Wiederausfuhr von Grundstoffmischungen, die nicht unter die Kapitel 4 und 11 des Zolltarifs fallen;
  - c) die Wiederausfuhr von importierten Getreide- und Milchgrundstoffen gemäss Ziff. 5. nichtschweizerischer Herkunft in Verarbeitungsprodukten;
  - d) Erzeugnisse, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.
- 6.3. Es werden auch Exporte in diejenigen Länder unterstützt, mit welchen die Schweiz durch Vereinbarungen in Freihandelsabkommen eine staatliche Stützung ausgeschlossen hat.

## 7. Beitragshöhe

- 7.1. Es wird bezüglich der Beitragshöhe nicht zwischen Ausfuhren in die EU und ausserhalb der EU unterschieden.
- 7.2. Für beitragsberechtigte Getreidegrundstoffe werden dem Exporteur 97,5% der rechnerischen Rohstoffpreisdifferenz zwischen Schweizer Mehl und EU-Mehl ausgeglichen. Die Zahlung erfolgt konsolidiert, von den 97,5% werden aber 87,5% vom SGPV und 10% von den Liefermühlen beigesteuert und sind rechtlich auch nur von diesen geschuldet.

Im Gegenzug verzichtet der Exporteur für die Dauer des Vertrags auf die Einfuhr von Mehl im aktiven Veredelungsverkehr. Ausnahmeregelungen sind für in der Schweiz nicht verfügbare Produkte, für Testzwecke sowie in Absprache zwischen der Getreidebranche und dem Exporteur möglich.

Die Rohstoffpreisdifferenz für Getreidegrundstoffe berechnet sich aufgrund der Preisdifferenz Schweiz - EU für Weichweizenmehl gemäss Prot. Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.2).

Die konkrete Berechnung ist

- a) CH-Mehlpreis: Preiserhebung BLW
- b) EU-Weizenpreis: Publikation durch das BLW oder bei deren Fehlen Preisnotierungen gemäss der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) gewichtet nach Ländern: 30% Deutschland, 10% England, 40% Frankreich, 10% Italien, 10% Spanien.
- c) EU-Mehlpreis: Publikation durch das BLW oder bei deren Fehlen EU-Weizenpreis (in CHF) x 1.33 + Verarbeitungskosten von CHF 14.60 pro 100kg.

Die Beitragshöhe wird durch die „Begleitgruppe Getreide“ festgelegt und dem Exporteur bis zum 20. Tag des Vormonats bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung kann nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Exporteur auch durch die Aufschaltung auf einer geeigneten Website erfolgen.

- 7.3. Für beitragsberechtigte Milchgrundstoffe richtet sich die Beitragshöhe der Zahlungen nach dem Reglement „Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie“ resp. den dazu erlassenen Weisungen des Vorstands der BO Milch.

Es erfolgt durch den Exporteur keine Zusicherung, während der Vertragsdauer auf die Verarbeitung von ausländischen Milchgrundstoffen im aktiven Veredelungsverkehr zu verzichten.

- 7.4. Der Exporteur verzichtet auf die Geltendmachung von Ausfuhrbeiträgen auf importierten Getreide- und Milchgrundstoffen (Ziff. 6.2.b) und meldet den entsprechenden Anteil importierter Grundstoffe jeweils spätestens per Ende eines Abrechnungsjahrs. Die Ausfuhren von mittels importieren Grundstoffen hergestellten Produkten werden proportional zu den Gesamtexporten auf die Monate einer Abrechnungsperiode aufgeteilt und der entsprechende Betrag von der letzten Zahlung für diese Periode abgezogen.
- 7.5. Der Exporteur verzichtet auf die Geltendmachung von Ausfuhrbeiträgen auf von ihm selbst zurückgenommenen Retouren (der Exporteur ist jeweils derselbe wie der Importeur). Nicht von diesem Verzicht erfasst sind Reimporte durch andere Händler, da der Exporteur auf diese keinen Einfluss hat.

## 8. Abrechnungen

- 8.1. Gesuche für Exportbeiträge für Ausfuhren in der Periode vom 1. Januar bis zum 30. Juni können bis spätestens am 15. August eingereicht werden, diejenigen für Exportbeiträge in der Periode vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bis spätestens am 15. Februar des Folgejahres. Es gilt der Poststempel oder der elektronische Zustellnachweis. Die Angabe der exportierten Grundstoffe muss jeweils pro Monat erfolgen, da die Beiträge monatlich ändern können. Entscheidend ist das Annahmedatum der Veranlagungsverfügung.
- 8.2. Für die Bearbeitung der Abrechnungsgesuche wird pro Gesuch durch die TSM Solutions GmbH eine Gebühr von 5 Prozent des abgerechneten Betrages, mindestens aber CHF 200.- und maximal CHF 1'000.- Franken, erhoben.

## 9. Datenlieferung und Kontrollen

- 9.1. Der konkrete Ablauf der Datenlieferung ist wie folgt:
- Der Exporteur hinterlegt bei ProCert die Rezepturen oder die Stücklisten (jeweils mit den Spezifikationen der beitragsberechtigten Rohstoffe) der Produkte, für welche er Ausfuhrbeiträge zu beantragen gedenkt. Um die administrativen Abläufe zu vereinfachen, sollen die Rezepturen oder die Stücklisten (sowie die Spezifikationen) gleichzeitig auch bei TSM Solutions GmbH hinterlegt werden; dies liegt aber im freien Ermessen des Exporteurs.
  - Der Exporteur stellt nach erfolgtem Export einen Antrag auf Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen auf dem Formular der TSM Solutions GmbH (Beilage 1). Auf dem Formular werden die beitragsberechtigten Mengen an exportiertem Milcheiweiss, Milchfett und/oder Getreidegrundstoffen sowie bei den Getreidegrundstoffen die jeweiligen Liefermühlen aufgelistet. Zudem sind auf dem Formular allenfalls in derselben Periode erfolgte Retouren inkl. dem ursprünglichen Exportmonat zu deklarieren.
  - Wird ein Antrag für mehrere Monate gestellt, dann müssen die Exportmengen je Grundstoffe monatlich auf dem Formular ersichtlich sein. Dies, weil die Ansätze monatlich ändern können.

- Dem Formular werden die Veranlagungsverfügungen und die betriebsinternen, monatlichen Zusammenzüge der Exporte beigelegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Exporte in EU oder in Nicht-EU Staaten erfolgten.
  - ProCert nimmt periodisch eine Plausibilisierung der gemeldeten Inhaltsstoffe (Milchfett/Milcheiweiss/Getreidegrundstoffe) anhand der Rezepturen/Stücklisten vor.
  - Sofern die Rezepturen/Stücklisten nicht direkt bei TSM Solutions GmbH hinterlegt worden sind, meldet ProCert die Inhaltsstoffe (Milchfett/Milcheiweiss/Getreidegrundstoffe) pro Produkt an die TSM Solutions GmbH.
  - TSM Solutions GmbH nimmt eine Plausibilisierung der angegebenen Exportmengen und aufgrund der gemeldeten Inhaltsstoffe (Milchfett/Milcheiweiss/Getreidegrundstoffe) eine Plausibilisierung der Grundstoffmengen vor.
  - Von Zeit zu Zeit kontrolliert die ProCert die Unternehmen vor Ort und überprüft die gemachten Angaben. Die Anzahl der Kontrollen wird durch ProCert in Absprache mit der Branche bestimmt und erfolgt risikobasiert.
  - TSM meldet den Branchen wie viel Milchfett und Milcheiweiss, resp. Getreidegrundstoffe durch den Exporteur exportiert wurden inkl. dem auf diese Exporte entfallenden Ausfuhrbeiträgen. Bei den Getreidegrundstoffen werden zudem die Mengen pro Liefermühle angegeben.
  - Die TSM bereitet basierend auf den oben gemachten Angaben die Auszahlungen vor, welche dann durch den jeweiligen Fondseigentümer freigegeben werden.
- 9.2. Falls in den Rezepturen / Stücklisten Zutaten von verschiedenen Lieferanten eingesetzt werden, welche für dieselbe Zutat unterschiedliche Gehaltswerte für die beitragsberechtigten Grundstoffe angeben, ist der jeweils tiefere Wert resp. bei unterschiedlichen Bandbreiten der jeweils tiefere Mittelwert anzuwenden.
- 9.3. ProCert ist berechtigt, beim Exporteur auf entsprechende Voranmeldung hin während den Büro- resp. Arbeitszeiten umfassende Kontrollen der Einhaltung der Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag vorzunehmen. Diese Kontrollen beinhalten insbesondere auch die Offenlegung sämtlicher das jeweilige Exportprodukt betreffender Unterlagen (wie die Exportdokumente, Rezepturen und/oder Stücklisten, Warenein- und Ausgangskontrolle, Produktionsjournale, Lieferscheine, Rechnungen, Rückverfolgbarkeitsdokumente, Einsicht in EDV-Warenbewirtschaftungs- und Produktions-Systeme, etc.). In Ausnahmefällen können unter Rücksichtnahme auf die laufenden Geschäftsabläufe auch unangemeldete Stichprobenkontrollen stattfinden. Ohne Einverständnis des Exporteurs dürfen keine Kopien angefertigt und mitgenommen werden.
- Wird eine gemäss diesem Vertrag durchgeführte Kontrolle durch den Exporteur verweigert oder sonst wie verhindert, sind zudem die zusätzlich angefallenen Kontroll- und Administrationskosten geschuldet.

## **10. Vorausfestsetzung im Milchsektor**

- 10.1. Die Parteien haben ein Interesse daran, dass der Kürzungsfaktor im Milchbereich möglichst stabil bleibt. Die „Begleitgruppe Milch“ erstellt daher eine Jahresplanung. Sie bezieht sich dabei auf die Vorjahreszahlen, wobei sie vom zur Verfügung stehenden Betrag 75 Prozent vorausfixiert. Der entsprechende Betrag wird den bisherigen Exporteuren entsprechend deren Vorjahresexporten zugeteilt.

- 10.2. Der Exporteur wird spätestens am 31. März über den ihm im Vorausfestsetzungsverfahren zugeteilten Betrag informiert. Neue Exporteure oder gegenüber Vorjahr zusätzliche Exporte bestehender Exporteure werden aus dem nicht vorausfixierten Teil des Fonds (25 Prozent des Fondskapitals) entschädigt.

## 11. Auszahlungen

- 11.1. Die Auszahlung der Gelder wird durch die TSM Solutions GmbH aus dem jeweiligen Fonds vorgenommen. Exportiert der Exporteur sowohl Milch- als auch Getreidegrundstoffe erfolgen zwei separate Auszahlungen, eine aus dem Fonds für Milchgrundstoffe und eine aus demjenigen für Getreidegrundstoffe.
- 11.2. Der jeweilige Auszahlungsbeleg enthält jeweils pro Monat die Angaben über die abgerechneten Exportmengen, den Ansatz pro Menge und die effektiv ausbezahlten Teilbeträge.
- 11.3. Der Exporteur hat in der Regel das Recht, die Auszahlung im Rahmen der Zuteilungsmenge (Ziff. 10.2) aus dem Milchfonds bis 30 Tage und aus dem Getreidefonds bis 60 Tage nach dem Einreichen eines vollständigen Gesuchs zu erhalten. Falls die Liquidität des Fonds nicht sichergestellt ist, wird der Antragsteller über die Verzögerung informiert; nach Ablauf der 30 Tage schuldet die BO Milch resp. nach Ablauf der 60 Tage die Getreidebranche nach entsprechender Mahnung durch den Exporteur 5% Verzugszins.
- 11.4. Die Auszahlungen werden sistiert, wenn der Exporteur die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen für den Bezug der Unterstützung nicht erfüllt. Die Sistierung und der entsprechende Grund sind durch die jeweilige Branche dem Exporteur unverzüglich schriftlich, eingeschrieben mitzuteilen.
- 11.5. Die Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn der Empfänger sie zu Unrecht bezogen hat. Im Falle der absichtlich fehlerhaften Abrechnung sind zudem die zusätzlich angefallenen Kontroll- und Administrationskosten geschuldet.

## 12. Vertraulichkeit

- 12.1. Die BO Milch, der DSM und der SGPV verpflichten sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen des Exporteurs, die ihnen im Rahmen der Abwicklung der Ausfuhrbeiträge resp. der Erfassung der entsprechenden Anträge und der Kontrollen zur Kenntnis gelangen ausschliesslich zum vereinbarten Zweck gemäss dem vorliegenden Vertrag zu benutzen, sie streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben und/oder Dritten zugänglich zu machen.

Insbesondere sichert die Branche dem Exporteur zu, die von diesem an die ProCert und/oder die TSM Solutions GmbH gelieferten Daten, von diesen nur in aggregierter Form (Meldung der Milchfett-, Milcheiweiss und Getreidegrundstoffmenge pro Monat und Exporteur) zu beziehen und diese Daten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Exporteurs an Dritte herauszugeben. Vorbehalten bleibt die Publikation in aggregierter Form wie folgt:

- aggregiert pro beitragsberechtigte Grundstoffkategorie;
- die Zahlungen pro Jahr und pro Exporteur ab CHF 100'000 pro Jahr im Rahmen der Berichterstattung innerhalb der Branchen.

- 12.2. Die Kontroll- und Treuhandstellen ProCert und TSM Solutions GmbH verpflichten sich durch Mitunterzeichnung dieses Vertrags, alle Informationen, Daten und Unterlagen des Exporteurs, die ihnen im Rahmen der Abwicklung der Ausfuhrbeiträge resp. der Erfassung der entsprechenden Anträge und der Kontrollen zugänglich gemacht werden ausschliesslich den mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrags befassten Mitarbeitern zugänglich zu machen, sie nur zum vereinbarten Zweck gemäss dem vorliegenden Vertrag zu benutzen, sie streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben und/oder Dritten zugänglich zu machen.

Insbesondere sichern die Kontroll- und Treuhandstellen ProCert und TSM Solutions GmbH dem Exporteur zu, die von diesem gelieferten Daten der Branche nur in aggregierter Form gemäss Ziff. 12.1 zuzustellen.

Als vertrauliche Informationen des Exporteurs gelten insbesondere die Art, Menge und Exportdestination der exportierten Produkte sowie deren Zusammensetzung (Rezepturen oder Stücklisten).

Die Kontroll- und Treuhandstellen ProCert und TSM Solutions GmbH verpflichten sich durch Ihre Mitunterzeichnung dieses Vertrags, sämtliche Mitarbeiter oder sonstigen Personen (wie z.B. beauftragte EDV-Unternehmen), die Zugang zu vertraulichen Informationen des Exporteurs erhalten, vorgängig eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnen zu lassen, die den Verpflichtungen aus diesem Vertrag gleichwertig ist.

- 12.3. Die Verpflichtungen dieser Ziffer 12 (Vertraulichkeit) gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- 12.4. Die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Daten und Unterlagen des Exporteurs sind nach Beendigung des Vertrages zu vernichten, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder Rechtsverfahren häufig sind, in deren Rahmen rechtmässig erlangte Daten und Unterlagen benötigt werden.

### **13. Begleitgruppen**

- 13.1. Es wird je eine Begleitgruppe für den Getreidesektor und für den Milchsektor gebildet, welche sich aus Produzenten, Vertretern der ersten sowie der zweiten Verarbeitungsstufe zusammensetzt.
- 13.2. Zudem wird ein Steuerungsausschuss über beide Sektoren hinweg gebildet, welcher die Geschäfte der beiden Begleitgruppen koordiniert. Dem Steuerungsausschuss gehören Vertreter der Produzenten, der ersten und der zweiten Verarbeitungsstufe sowie der TSM Solutions GmbH und der ProCert an.

### **14. Transparenz / Kontrolle des Fondsbetriebs**

- 14.1. Die beiden Fonds sind jährlich im selben Umfang durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen zu lassen, wie es der ordentlichen Revision einer Gesellschaft entspricht.
- 14.2. Der Fondsbetreiber des jeweiligen Fonds (Milch und Getreide) informiert den Exporteur einmal jährlich transparent über die Einnahmen, Ausgaben und die Verwaltungskosten des Fonds und stellt ihm den Revisionsbericht zu.
- 14.3. Dem Exporteur steht auch unterjährig jederzeit das Recht zu, über den Vertreter der zweiten Verarbeitungsstufe in der jeweiligen Begleitgruppe ein Auskunftsrecht über die Einnahmen, Ausgaben und die Verwaltungskosten beider Fonds zu verlangen.

## **15. Beginn und Dauer des Vertrags**

- 15.1. Dieser Vertrag tritt am 1.1.2025 in Kraft.
- 15.2. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 15.3. Er wird in 2 Originalexemplaren ausgefertigt, eines für den Exporteur und eines für die Branche.
- 15.4. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30. Juni oder per 31. Dezember ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mittels eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
- 15.5. Die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere aber nicht abschliessend die Verweigerung des Zugangs für Kontrollen beim Exporteur, die (wiederholt oder absichtlich) fehlerhafte Abrechnung sowie die wiederholte, erhebliche Verzögerung in der Auszahlung der Ausfuhrbeiträge über die festgelegten 30 resp. 60 Tage hinaus.
- 15.6. Ein Recht auf ausserordentliche Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen per Ende eines Kalendermonats besteht für die Getreidebranche, falls der Mitteleinzug gemäss Ziff. 1.4 nicht mehr oder nicht mehr im notwendigen Umfang möglich sein sollte, um die Auszahlung der 97,5% der Rohstoffpreisdifferenz zu gewährleisten. Sollte sich eine solche Entwicklung abzeichnen, hat die Getreidebranche möglichst frühzeitig mit dem Exporteur Kontakt aufzunehmen und nach Lösungen zu suchen. In einem solchen Fall ist die Verpflichtung des Exporteurs zum Verzicht auf die Einfuhr von Mehl im aktiven Veredelungsverkehr aufgehoben.
- 15.7. Wird die Kündigung durch eine der beiden Branchen (BO Milch oder Getreidebranche) ausgesprochen, so gilt sie ausschliesslich für diese Branche und der Vertrag gilt für die jeweils andere Branche und den Exporteur unverändert weiter.
- 15.8. Wird die Kündigung durch den Exporteur nur gegenüber einer der beiden Branchen (BO Milch oder Getreidebranche) ausgesprochen, so gilt sie ausschliesslich für diese Branche und der Vertrag gilt für die jeweils andere Branche und den Exporteur unverändert weiter.
- 15.9. Vor dem Wirksamwerden der Kündigung exportierte, beitragsberechtigte Produkte können auch nach dem Wirksamwerden der Kündigung noch abgerechnet werden.

## **16. Diverses**

- 16.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unwirksam oder un-durchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

## **17. Streitschlichtung, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 17.1. Bestehen zwischen der Branche oder der ProCert/TSM Solutions GmbH und dem Exporteur Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag, insbesondere über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen, zu deren Höhe, zu Rückforderungen der Branche oder zu den Modalitäten der Datenlieferung, Abrechnung etc. bemühen sich die Parteien um eine gütliche Einigung. Finden Sie innert 30 Tagen keine Einigung, kann die fordernde Partei ihr Anliegen zunächst einer Schlichtungskommission anzeigen. Die Schlichtungskommission besteht aus

drei Personen: je einem von dem für den Exporteur zuständigen Branchenverband und von der ProCert/TSM bezeichneten Vertreter sowie einem von diesen beiden Vertretern gemeinsam bezeichneten Dritten als Präsidenten. Die Schlichtungskommission beurteilt die Situation nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung beider Parteien und gibt spätestens nach 60 Tagen eine Empfehlung ab. Sie versucht zwischen den Parteien zu schlichten. Misslingt die Schlichtung, steht der ordentliche, zivilrechtliche Weg offen.

17.2. Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht**.

17.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als **Gerichtsstand Bern** vereinbart.

**«Firmenbezeichnung»**

.....  
Ort/Datum

.....

**Branchenorganisation Milch**

.....  
Ort/Datum

.....

**Schweizerischer Getreideproduzenten Verband**

.....  
Ort/Datum

.....

**Dachverband Schweizerischer Müller**

.....  
Ort/Datum

.....

**ProCert AG und TSM Solutions GmbH haben von den Bestimmungen der Ziffer 12. Kenntnis genommen und diese als verbindlich anerkannt:**

**ProCert AG**

.....  
Ort/Datum

**TSM Solutions GmbH**

.....  
Ort/Datum

**Anhang 1: Antragsformulare Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie**